

liegenheiten ausgeglichen werde, wie denn auch — abgesehen davon, daß der Grund, welcher bei Bewilligung der in Frage stehenden Vergütungen mitgewirkt, nämlich die Rücksichtnahme auf die zum Sportuliren in Kirchen- und Schulsachen berechtigten früheren Patrimonial-Gerichte, denen diese Befugniß damals entzogen worden, nicht allein maßgebend gewesen sei, — die Höhe der bewilligten Gebührenfixa gegenüber der fast durchgängigen Gebührenfreiheit der Verhandlungen in Kirchen- und Schulsachen kaum in Betracht kommen könne.

Wenn jedoch diese Fixa dennoch bei den vermögenderen Aerarien nicht selten etwas hoch bemessen und die den Kircheninspectionen gegenwärtig noch zugewiesenen Geschäfte, zumal nach Wegfall der früheren Concurrency derselben bei Ausleihung von Kirchencapitalien, bezüglich aller Kirchenärare gleichmäßiger geworden seien, so schein es angemessen, bei etwaigen Anträgen der Kirchenvorstände auf Herabsetzung der bisherigen Fixa auf eine Revision der letzteren einzugehen und dabei, unter Berücksichtigung der inzwischen bezüglich der Inspectionsgeschäfte eingetretenen Aenderungen und der zu erwartenden noch größeren Abminderung dieser Geschäfte, mit möglichster Billigkeit zu verfahren, namentlich aber bei Kirchenärarien mit bedeutenderem Vermögen bei der neuen Feststellung des Fixums nicht über $1\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 Procent der festen Einnahme hinauszugehen.

Demgemäß sind die Consistorialbehörden angewiesen worden, sich vorkommenden Falls hiernach zu richten.

Auch die unterzeichnete Deputation trägt nach diesem Vorgange und nachdem der von ihr gehörte Königliche Regierungscommissar wiederholt in gleichem Sinne sich erklärt hat, Bedenken, den Wegfall jener Gebührentaxe zu befürworten, denn die den Kircheninspectionen hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Kirchenärare verbliebenen Obliegenheiten sind, mit alleiniger Ausnahme der Concurrency derselben bei Ausleihung von Kirchencapitalien, in der That im Wesentlichen auch gegenwärtig noch von ziemlich gleichem Umfange, wie früher, und die ihnen durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung und durch das Publicationsgesetz vom 30. März 1868 sonst noch zugewiesenen Geschäfte sind immerhin noch so erheblich, daß gegenüber der fast durchgängig hierbei stattfindenden Kostenfreiheit jene Gebührenfixa allerdings nur als ein sehr mäßiges Aequivalent für die Mühwaltungen der weltlichen Coinspectionen angesehen werden können.